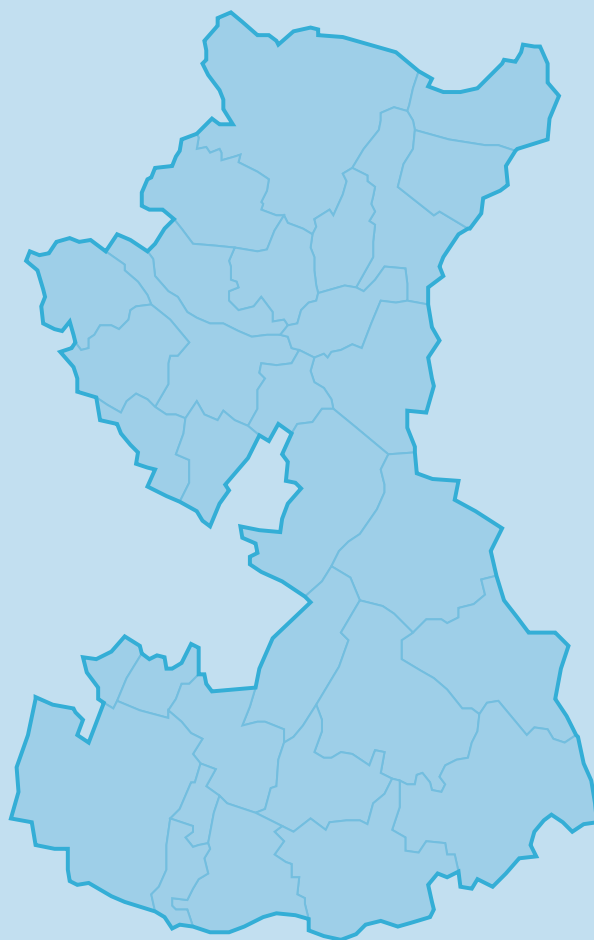




05/2026



Beiblatt

über die Änderungen nach Begutachtung

zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

Raum Weinviertel Südost

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung	4
2.1	Anlage 3 bis 12 (Kartendarstellungen)	4

1 Einleitung

Gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen und zu verordnen, bei denen auf Ebene der überörtlichen Raumordnung eine geordnete planvolle Entwicklung erforderlich ist.

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme in Kombination mit den kooperativen Regionalen Leitplanungsprozessen. Dabei wurden aktuelle überörtliche Planungsgrundlagen herangezogen, regionsspezifische Besonderheiten durch die örtlichen Sachverständigen verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere die Örtlichen Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

Die sechswöchige öffentliche Begutachtung des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms endete am 30. April 2026.

Eine Übersicht zu den eingelangten Stellungnahmen zeigt Folgendes:

→ Stellungnahmen zum gegenständlichen Regionale Raumordnungsprogramm: 18

Alle im Begutachtungszeitraum schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich geprüft, in Erwägung gezogen und ggf. die darauf beruhenden Vorschläge in das Regionale Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

Dementsprechend unterscheidet sich der ursprüngliche Begutachtungsentwurf vom tatsächlich verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm. Zum Verordnungstext, Erläuterungstext und den Anlagen 13 und 14 ergeben sich keine Anpassungen. Die vorgenommenen Änderungen zu den Kartendarstellungen (Anlagen 3 bis 12) werden im gegenständlichen Beiblatt dargestellt und fachlich erläutert.

2 Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bei den Kartenanlagen vorgenommen:

2.1 Anlage 3 bis 12 (Kartendarstellungen)

Nachfolgend sind jene Änderungen bei den Festlegungen beschrieben, die sich aufgrund zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse bzw. basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen (v.a. im Fall von Gemeinden: bei Vorliegen eines [geänderten] Örtlichen Entwicklungskonzeptes oder einer konkreten nachweisbaren Planungsabsicht) ergeben haben. Unterschieden wird dabei zwischen den verschiedenen Festlegungstypen, innerhalb dieser erfolgt eine Gliederung nach den Gemeinden.

Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Groß-Schweinbarth (Anlage 5)	Der Begutachtungsentwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost sieht einen großflächigen Erhaltenswerten Landschaftsteil nordwestlich des Gemeindegebietes vor. Eine aktuelle Untersuchung der Gemeinde zu Eignungszonen für Photovoltaik-Anlagen im Grünland weist drei geeignete Standorte im Gemeindegebiet aus. Einer dieser Standorte kommt teilweise im Erhaltenswerten Landschaftsteil zu liegen. Die Gemeinde Groß-Schweinbarth ersucht daher in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion des ELT im gegenständlichen Bereich. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Aufgrund des konkreten Untersuchungsergebnisses wird ein Teilbereich des Erhaltenswerten Landschaftsteils für die geplante Nutzung reduziert.

Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Groß-Schweinbarth (Anlage 5)	Der Begutachtungsentwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost sieht einen großflächigen Agrarischen Schwerpunktraum nordöstlich des Gemeindegebietes vor. Eine aktuelle Untersuchung der Gemeinde zu Eignungszonen für Photovoltaik-Anlagen im Grünland weist drei geeignete Standorte im Gemeindegebiet aus. Einer dieser Standorte kommt teilweise im Agrarischen Schwerpunktraum zu liegen. Die Gemeinde Groß-Schweinbarth ersucht daher in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion des ASR im gegenständlichen Bereich. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Aufgrund des konkreten Untersuchungsergebnisses wird ein Teilbereich des Agrarischen Schwerpunktraums für die geplante Nutzung reduziert.
Ebenthal (Anlagen 5, 6)	Der Begutachtungsentwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost sieht einen großflächigen Agrarischen Schwerpunktraum nordöstlich des Gemeindegebietes vor. Die Gemeinde verfügt über eine aktuelle Untersuchung für Eignungszonen für Photovoltaik im Grünland, die sich auf vier ausgewählte Standorte konzentriert. Drei dieser Zonen kommen im Agrarischen Schwerpunktraum zu liegen. Die Gemeinde Ebenthal ersucht daher aufgrund der vorliegenden Untersuchung und konkreten Standortaussagen bei diesen Zonen die Festlegung Agrarischer Schwerpunktraum zu reduzieren. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Aufgrund des konkreten Untersuchungsergebnisses werden die drei Teilbereiche des Agrarischen Schwerpunktraums für die geplante Nutzung reduziert.

Weiden an der March (Anlage 8)	Der Begutachtungsentwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost sieht einen großflächigen Agrarischen Schwerpunktraum östlich des Gemeindegebietes vor. Die Gemeinde verfügt über einen Rahmenplan Photovoltaik, der Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gemeindegebiet präzisiert. Bei der Zone B-I handelt es sich um eine ehemalige Bodenaushubdeponie mit geringer Bodenwertigkeit. Die Gemeinde Weiden an der March ersucht daher aufgrund der vorliegenden Untersuchung bei dieser Zone um Reduktion des Agrarischen Schwerpunktraums. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Aufgrund des konkreten Untersuchungsergebnisses wird der angeführte Teilbereich des Agrarischen Schwerpunktraums für die geplante Nutzung reduziert.
---	--

Zu den Festlegungstypen Siedlungsgrenzen sowie Uferzonen ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Änderungen.